

## Kindesunterhalt auch für Studium nach erfolgreicher Lehre ?

Mit dem Ausbildungsunterhalt (Kindesunterhalts) in der Fallkonstellation Realschule-Lehre-Studium befasst sich das Oberlandesgericht Stuttgart im Beschluss vom 22.11.2018.

Derartige Konstellationen sind von erheblicher Bedeutung und praxisrelevant. Angesichts des Umstandes, dass zunehmend ein Studium nicht nur klassischerweise auf dem Weg Abitur-Studium, sondern über einen mehrstufigen Ausbildungsweg angestrebt wird, kommt der Frage, ob dann von Seiten der Eltern dem volljährigen Kind noch Ausbildungsunterhalt zu gewähren ist, große Bedeutung zu.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes besteht die Unterhaltsverpflichtung der Eltern für die dann meist volljährigen Kindern fort, wenn es sich bei der weiteren Ausbildung nicht um eine Zweiausbildung handelt. So werden vom Bundesgerichtshof die Ausbildungswege *Abitur – Lehre - Studium* als ein Ausbildungsweg angesehen, sodass die Unterhaltsverpflichtung fortbesteht, jedenfalls dann, wenn ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Lehre und dem Studium besteht.

Eine Zweiausbildung liegt nach ständiger Rechtsprechung jedoch in der Fallkonstellation des Ausbildungsganges *Realschule-Lehre-Fachabitur-Fachhochschule* vor. Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, die gewissenhaft geprüft werden müssen. Das Oberlandesgericht Stuttgart ist der Auffassung, dass es sich auch bei der Konstellation *Realschule-Lehre-Studium* um eine sogenannte Zweiausbildung handelt, sodass Unterhalt für das Studium von den Eltern an das volljährige Kind nicht ohne weiteres geleistet werden muss. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die weitere Berufsausbildung (Studium für die Eltern) zu erwarten war, sie das Kind in eine unbefriedigende Berufsausbildung gedrängt hatten oder die Erstausbildung (Lehre) das Kind unterfordert hat. Hier kommt es, wie so oft, auf die Umstände des Einzelfalles an.

Eine fachkundige Beratung ist hier dringend anzuraten.